



Stand: Juli 2020

Nichttraucherschutzverband Deutschland e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 5.4.2020 gegründete Verein führt folgenden Namen: Nichttraucherschutzverband Deutschland e.V.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Insbesondere sollen alle Menschen in Deutschland vor den Gefahren des Rauchens und des passiven, unerwünschten Mit-Rauchens geschützt und das Nichtrauchen gefördert werden.

Hierbei sollen alle Lebensbereiche, private wie berufliche, geschützt werden: Arbeit und Bildung, Freizeit und Sport, Wohnen und Mobilität.

Folgenden Ressorts dienen dieser Zielerreichung:

1. Prävention, Entwöhnung, Jugendschutz und Bildung
2. Legislative und Lobbyarbeit
3. Judikative und Umsetzung der Gesetze
4. Arbeit, Sport, Freizeit, Wohnen, Mobilität

Oberstes Ziel ist die Verbraucherberatung und der Verbraucherschutz, indem Verbraucher*innen Aufklärung und Beratung zu Themen angeboten werden, die mit dem Konsum von Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehen und dem berechtigten Interesse der Verbraucher*innen und der öffentlichen Gesundheit zuwider stehen.

Die jeweiligen Ressorts:

- führen zu diesem Zwecke auf Anfrage Beratungen durch
 - nutzen digitale Medien, um Verbraucher*innen aktiv zu informieren
 - treffen sich mit Ansprechpartner*innen aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft
 - veranstalten öffentliche Treffen und führen Aktionen durch
 - untersuchen gesetzeswidriges Verhalten und bekämpfen dieses (der Verein strebt hierzu den Erhalt des Verbandsklagerechtes an)
 - bieten Mediationsunterstützung für Verbraucher*innen zum Gesundheitsschutz an
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
 3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jederzeit zulässig. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende.
4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Insbesondere können folgende Gründe zu einem Ausschluss führen:

1. Grobe Verletzung von Werten wie Respekt, Toleranz und Würde von Mitmenschen oder Mitgliedern.
2. Hass, Hetze und Rassismus gegenüber Mitmenschen oder Mitgliedern, jedweder Herkunft, Religion, Behinderung oder Sexualität sowie jedweden Geschlechts oder Alters.
3. Fortgesetzte Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge

§ 4 Beiträge

1. Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge regelt die Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Alle Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

Kosten- und Auslagen- Erstattung, die im Rahmen von Vereinsaktivitäten entstehen, werden in der Verwaltungs- und Reisekostenverordnung des Vereins geregelt, welche der Vorstand bestimmt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und kann auch vollständig virtuell als Videokonferenz stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Zwecks verlangt.

3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen.
4. Versammlungsleiter ist die/der 1. Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall die/der 2. Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung wird ein/e Versammlungsleiter*in von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Sollte der/die Schriftführer*in abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt. Es ist ein Protokoll von der Mitgliederversammlung anzufertigen, welches vom/von der Schriftführer*in und Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist.
6. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Jede Änderung an der Satzung oder des Vereinszweckes benötigt eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, es sei denn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied beantragt eine geheime Wahl.
9. Anträge zur Tagesordnung zur Mitgliederversammlung oder Satzungsänderungsanträge können bis zu 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Verein (Vorstand) eingereicht werden. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit in der Versammlung bejaht wird.
10. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung bezahlt haben. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. Anwesend ist ein Mitglied auch, welches visuell über ein Videosystem der Versammlung zugeschaltet ist.

§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen über die Einnahme und Ausgaben und über die Kontostände des Vereins
4. Entlastung der Kassenprüfer*innen
5. Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von 2 Jahren
6. Abstimmung zu den Anträgen

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern
 1. Dem/der ersten Vorsitzenden
 2. Der/dem zweiten Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden
 3. und bis zu 2 Beisitzer*innen
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme der/des zweiten Vorsitzenden.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jedes Vorstandsmitglied als Einzelvertretungsberechtigte*r vertreten.
4. Der Vorstand ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. Erstellung des Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung
 4. Erstellung der Ehrenordnung, Beitragsordnung, Verwaltungs- und Reisekostenordnung.
5. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
 6. Die Mitglieder des Vorstandes haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 i.V.m 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die Ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

§ 9 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidator*innen sind der/die erste Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidator*innen zu benennen.
3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke entfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete, gemeinnützige Organisation: Über den Tellerrand e.V., Berlin der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 5.4.2020 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und am 29.4.2020 geändert worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.